

Justizreform in Kroatien

Tomislav Pintarić

forost Arbeitspapier Nr. 21

April 2004

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost)
Redaktion: Helga Schubert
ISBN 3-9809264-5-1
ISSN 1613-0332

© **forost, München**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 3 |
| Vorwort..... | 5 |
| I. Einführung..... | 7 |
| 1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus..... | 7 |
| 2. Die Entwicklung unter dem Sozialismus | 8 |
| 3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende..... | 9 |
| II. Gerichtsverfassung im Überblick..... | 9 |
| 1. Aufbau und Funktion der Gerichte | 9 |
| 2. Verfassungsgerichtsbarkeit | 11 |
| 3. Schiedsgerichtsbarkeit..... | 12 |
| III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen..... | 12 |
| 1. Juristenausbildung | 12 |
| 2. Berufsrecht..... | 13 |
| 2.1. Recht der Richter und Staatsanwälte | 13 |
| 2.2. Recht der Rechtsanwälte und Notare | 16 |
| IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung | 18 |
| 1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts..... | 18 |
| 2. Dauer der Gerichtsverfahren..... | 19 |
| 3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen..... | 20 |
| V. Die Effizienz und Kompetenz der Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen..... | 21 |
| VI. Zusammenfassung und Ausblick | 22 |
| Anhang | 24 |
| Übersetzungen..... | 24 |
| A. Gesetz über den staatlichen Gerichtsrat..... | 24 |
| I. Allgemeine Vorschriften..... | 24 |
| II. Verfahren der Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des staatlichen Gerichtsrates und die Beendigung ihres Amtes | 24 |
| III. Zuständigkeitsbereich und Arbeitsweise des staatlichen Gerichtsrates | 28 |
| IV. Verfahren der Ernennung von Richtern | 29 |
| IV. Disziplinarverfahren | 31 |
| VI. Enthebung vom Dienst..... | 34 |
| VII. Verfahren der Entlassung..... | 34 |
| VIII. [aufgehoben] | 35 |
| IX. Mittel für die Tätigkeit | 35 |
| X. Übergangs- und Schlussvorschriften..... | 36 |
| B. Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien..... | 38 |
| I. Beschwerdeverfahren gegen die Entlassung aus dem Richteramt und gegen die Entscheidung über die disziplinare Verantwortlichkeit eines Richters | 38 |

| | |
|-------------------------------------|----|
| Rechtsquellen | 40 |
| Literaturverzeichnis..... | 41 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 41 |
| Publikationsverzeichnis forost..... | 43 |

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist ein weiteres Heft einer Serie von Untersuchungen, die sich mit den Rechtsreformen, ihrer Umsetzung und Implikationen in einzelnen osteuropäischen Ländern beschäftigen. Auch in dieser Arbeit über den Reformprozess in Kroatien, kommt doppelte Bedeutung zu: sie ist wichtiges Dokument für die Einschätzung der Annäherung Kroatiens an die EU und ist gleichzeitig wichtige Informationsquelle für die Beziehungen und Engagements der deutschen Wirtschaft in Kroatien.

Kroatien ist für die deutsche und insbesondere die bayerische Wirtschaft ein interessanter Partner. Die vorliegende Studie vermittelt umfangreiche Informationen über viele Details der Veränderung in der Justiz Kroatiens. Sie zeigt die Veränderungen des kroatischen Rechts in Richtung der EU-Standards als einem wichtigen Beitrag für die Übernahme des von der Europäischen Union vorgegebenen Kriterienkatalogs ("Acquis Communautaire"). Dabei werden die Erfolge und Schwierigkeiten auf diesem Wege deutlich. Mit dieser Folge von Arbeiten soll ein Vergleich der Rechtsordnungen der untersuchten Länder ermöglicht werden.

Während der Transformationsphase wurde in allen ehemals sozialistischen Staaten immer deutlicher, dass den Veränderungen in ihren Rechts- und Justizsystemen für die Akzeptanz und das Funktionieren der neuen Wirtschafts und Gesellschaftsordnung eine entscheidende Rolle zukommt. Diese Institutionen sind entscheidende Elemente zur Schaffung des notwendigen Vertrauens der Bevölkerung in einer für sie nicht einfachen Umbruchphase. Akzeptanz und Vertrauen der Bevölkerung in gesellschaftliche und politische Institutionen sind die entscheidende Basis für den Erfolg einer Reformpolitik, die nicht nur "auf dem Papier" und im Paragraphenwald, sondern in den Köpfen und Verhaltensweisen der Menschen vollzogen werden muss. Damit ordnet sich die Serie dieser juristischen Arbeiten in besonderem Maße in die Gesamtfragestellung der forost-Forschungsgruppe I ein, die unter der Leitidee "Vertrauen" steht.

München, im April 2004
Hermann Clement

I. Einführung

Die Unabhängigkeit der Justiz, die eine unabdingbare Voraussetzung eines Rechtsstaates ist, wird u.a. durch die entsprechenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Regelungen, das politische und gesellschaftliche Umfeld und durch die in einem Land herrschende Rechtskultur, die ein Ausfluss der Rechtstradition ist, begründet¹. Eine grundlegende Justizreform, wie sie im Zuge eines politischen Systemwechsels notwendig ist, hat daher stets auch die vorherrschende Rechtstradition zu berücksichtigen, um auch die über den rechtlichen Rahmen hinausgehenden möglichen Widerstände bei deren Umsetzung zu verstehen.

1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus

Kroatien war bis 1918 Bestandteil der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie, wobei Teile Kroatiens (Dalmatien) zu Österreich gehörten und andere (Kroatien-Slawonien) zu Ungarn. Kroatien hat sich innerhalb der Doppelmonarchie eine begrenzte Autonomie bewahrt, indem es seinen eigenen Landtag (Sabor) bewahrte und von einem Banus² von Kroatien regiert wurde.

Eine moderne Justiz wurde in Kroatien zwischen 1850 und 1854, im Zuge der von Wien ausgehenden, das gesamte Reich betreffenden absolutistischen Reformen eingeführt. Damals wurde in Kroatien die traditionelle munizipale Justiz durch eine staatliche, zentralistische ersetzt, wobei die Einheit zwischen Verwaltung und Justiz aufrechterhalten wurde. Entscheidende Fortschritte wurden durch die Reformen des Banus Mažuranić in den Siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts erzielt, die auf den aus Deutschland stammenden Ideen eines Rechtsstaates basierten. Die aus Österreich übernommene Gesetzgebung auf dem Gebiet der Justiz ermöglichte eine, wenn auch mit Einschränkungen versehene, weitgehend unabhängige Justiz.

Nach der erzwungenen Abdankung des Banus Mažuranić im Jahre 1880 kam Banus Khun-Hederváry (1883-1903) an die Macht, der ein erklärter Vertreter der Interessen Wiens und Ungarns war. Khun-Hederváry war es 1884 gelungen den Sabor (Landtag) für sich zu gewinnen und ihn dazu zu bewegen, das Gesetz über das Disziplinarverfahren, die Versetzung und die Zwangspensionierung von Richtern und das Gesetz über das Schöffenrichterverfahren bei Strafverfahren wegen Pressedelikten für drei Jahre ausser Kraft zu setzen. Im Jahre 1890 wurde dann auf Vorschlag des Banus das Gesetz über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse und das Disziplinarverfahren von Justizangehörigen verabschiedet, dass die freie Versetzbarkeit von Richtern ermöglichte, wodurch auf die Unabhängigkeit der Richter starker Einfluss genommen werden konnte. Nachdem 1906 eine von der Richterschaft ausgehende Initiative zur Änderung des Disziplinalgesetzes für Richter und zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter gescheitert ist, wurde das Gesetz erst 1917 novelliert, wodurch den kroatischen Richtern die Dauerstellung garantiert und eine Zwangsversetzung ausgeschlossen wurde.

¹ Čepulo, S. 38; Pintarić, Gesellschaftsrecht, S. 78.

² Banus [Ban: kroatisch „Herr“, latinisiert „Banus“]: zunächst Titel des obersten Würdenträgers nach dem altkroatischen Fürsten; nach 1102 Bezeichnung für den obersten Amtsträger der Stephanskronen in Kroatien-Slawonien-Dalmatien, später auch für die Befehlshaber der südlichen ungarischen Grenzmarken.

Das novelliert Richtergesetz von 1890 galt auch ab 1918 in dem neuen Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen fort. Die Unabhängigkeit der Justiz wurde in der Verfassung von 1921 zwar postuliert, doch unterlagen die Richter und vor allem die Ernennung der Richter dem Beamtengesetz, das auch auf die Richterschaft Anwendung fand, so dass in dem damaligen autoritären System die Ernennung der Richter nach politischen Kriterien möglich und üblich war. Eine direkte Einflussnahme der Verwaltung auf die Justiz war somit möglich. Während der sog. Königsdiktatur seit 1929 und in der oktroyierten Verfassung von 1931 blieb von der Unabhängigkeit der Richter und der Justiz nicht viel übrig.

Die Justiz während des Krieges zwischen 1941 und 1945 wurde von den verschiedenen Kriegsparteien innerhalb Kroatiens vollkommen politisch instrumentalisiert³.

2. Die Entwicklung unter dem Sozialismus

Die Zeit nach 1945 war geprägt von den sog. «Volksgerichten», die offen politische Ziele verfolgten und mit einer geordneten Justiz wenig gemein hatten. Erst allmählich hat sich die Lage in der Justiz stabilisiert. Die Rolle der Rechtswissenschaft, wenn auch in der spezifischen Ausprägung des «jugoslawischen Weges» zum Sozialismus, nahm in dem Maße zu, in dem die offene Einflussnahme der Verwaltung und der Partei auf die Justiz abnahm. Eine Unabhängigkeit der Justiz hat jedoch nicht existiert, da eine Einflussnahme, beginnend mit der Ernennung der Richter, die in der Regel an die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei geknüpft war, stets möglich war.

Bereits zu Beginn der Fünfzigerjahre des 20. Jahrhunderts wurde im damaligen Jugoslawien die Notwendigkeit der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Entscheidungen der staatlichen Verwaltung erkannt. Die grundlegenden Richtlinien für den Ausbau sowie die grundlegenden Aufgaben der Gerichte für die künftige Entwicklung der Sozialistischen Demokratie wurden durch die Resolution des ZK KPJ über die weitere Stärkung der Justiz und der Gesetzmäßigkeit, die auf dem IV. Plenum des ZK der KPJ verabschiedet wurde, bestimmt. Eine unmittelbare Folge dieser Resolution war der Erlass des ersten Gesetzes über das Verwaltungsstreitverfahren von 1952 und der Beginn der Tätigkeit von Verwaltungsgerichten. Klagen vor dem Verwaltungsgericht waren gegen Verwaltungsakte statthaft⁴.

Unter den sozialistischen Staaten war das ehemalige Jugoslawien der erste, der eine Verfassungsgerichtsbarkeit auf der Ebene des Bundes und der Teilrepubliken gemäß der Bundesverfassung von 1963 einführt⁵. Die von der Verfassung ihnen zugedachte Rolle konnte von den Verfassungsgerichten jedoch in dem sozialistischen Gesellschaftssystem in der Rechtspraxis nie gänzlich ausgefüllt werden.

Schließlich gab es in Jugoslawien ab 1974 auch sog. Gerichte der assoziierten Arbeit. Das Rechtssystem der SFRJ und somit auch das Gesellschafts- und Unternehmensrecht - wenn man diesen Rechtszweig so bezeichnen will - wiesen aufgrund der damals herrschenden Lehre über die Arbeiterselbstverwaltung und das System der assoziierten Arbeit, welches ein Merkmal der jugoslawischen Ausprägung des Sozialismus war, Besonderheiten auf,

³ Čepulo, S. 38.

⁴ Popović, S. 8 f.

⁵ Pintarić, Verfassungsgericht, S. 403; Höcker-Weyand, S. 196 f.

die in keinem sonstigen kommunistischen Staat zu beobachten waren. Diese Rechtsinstitute und gesellschaftspolitischen Systeme standen in engem Zusammenhang mit, und basierten auf, dem Prinzip des sog. gesellschaftlichen Eigentums, das die Verfügbarkeit über Sachen und Rechte nicht einem konkreten Rechtssubjekt zuwies, sondern der „Gesellschaft“. Eine überzeugende rechtsdogmatische Definition dieses gesellschaftlichen Eigentums wurde bis zum Untergang des kommunistischen Systems nicht gefunden. Innerhalb dieses Systems der Arbeiterselbstverwaltung wurden 1974 auch die Gerichte der assoziierten Arbeit eingeführt. Die Zuständigkeit dieser Gerichte umfasste Fragen der Rechtsbeziehungen der Arbeiter zu ihrer Arbeitsorganisation sowie Fragen der Organisation und der Statuten der Arbeitsorganisationen und ihre Beziehungen zu anderen Arbeitsorganisationen⁶.

3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende

Die Korruption in der Justiz wird oft beklagt, ohne dass jedoch einzelne Fälle von richterlicher Rechtsbeugung bekannt werden würden. Es gilt als bekannt, dass man etwa die Eintragung ins Grundbuch, auf die man sonst einige Jahre warten müsste, durch Bestechung beschleunigen kann. Das Problem der Korruption wird auch von Regierungsseite nicht verheimlicht oder verschleiert.

Zur Bekämpfung der allgemeinen Korruption wurde ein besonderes Büro („Büro zur Zerschlagung der Korruption und der organisierten Kriminalität“, kroatische Abkürzung: USKOK) ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat Korruptionsfälle, auch in der Justiz, aufzudecken. Da von der USKOK erwartet wird, dass sie die Korruption und die organisierte Kriminalität endgültig ausmerzt, sind in dem Büro die besten und erfahrensten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter tätig. Bei der Polizei ist ein spezielles Team zur Durchführung der Anordnungen des USKOK gebildet worden. Dem USKOK stehen auch eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, die bislang nur von den Geheimdiensten angewendet werden durften.

II. Gerichtsverfassung im Überblick

Die kroatische Verfassung unterwirft die staatliche Gewalt der Gewaltenteilung (Art. 4 Verf) und regelt die rechtsprechende Gewalt als selbständig und unabhängig (Art. 115 Abs. 2 Verf). Der Aufbau der Justiz wird der Regelung durch Gesetz überlassen.

1. Aufbau und Funktion der Gerichte

Der Gerichtsaufbau wird in Kroatien im wesentlichen durch das Gesetz über die Gerichte von 1994 (GerG) geregelt. Das GerG teilt das Gerichtswesen in vier Zweige, nämlich die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Handelsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Militärgerichtsbarkeit. Die ordentlichen Gerichte und die Handelsgerichte haben zwei Tatsachen-Instanzen. Das Oberste Gericht der Republik Kroatien ist die oberste Instanz für alle Gerichtszweige. Eine eigenständige Arbeits- und Steuergerichtsbarkeit

⁶ Rajović, S. 142 ff.

existiert nicht. Handels- und Wirtschaftssachen hingegen fallen in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Handelsgerichte.

Eine besondere Stellung nehmen die Ordnungswidrigkeitengerichte ein. Im kroatischen Recht sind eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen auf den verschiedensten Rechtsgebieten mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen bewehrt, so dass dieser Gerichtszweig eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten zu bewältigen hat.

Der Instanzenzug und der Aufbau der Gerichte stellt sich dar wie folgt⁷:

| Oberstes Gericht der Republik Kroatien | | | |
|--|-------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 21 Bezirksgerichte | 1 Oberhandelsgericht | 1 Verwaltungsgericht | 1 Oberordnungswidrigkeitengericht |
| 114 Gemeindeggerichte | 13 Handelsgerichte | Verwaltungsbehörden (Vorverfahren) | 114 Ordnungswidrigkeitengerichte |

In Kroatien sind also bei einer Einwohnerzahl von 4,38 Millionen 151 Gerichte und zusätzlich 115 Ordnungswidrigkeitengerichte anzutreffen. Auf 100.000 Einwohner entfallen somit 34 Gerichte und 61 Ordnungswidrigkeitengerichte.

In Kroatien sind derzeit 1.819 Richter (ohne Ordnungswidrigkeitenrichter) im Dienst bei 2.152 vorhandenen Planstellen für Richter, woraus sich eine Nichtbesetzung von 333 Richterstellen ergibt⁸. Auf 100.000 Einwohner entfallen daher 33 Richter. Am Obersten Gericht sind 42 Richter und am Verfassungsgericht 11 Richter tätig. Im Vergleich hierzu sind in Österreich, mit einer Bevölkerung von ca. 8 Mio. Einwohnern insgesamt 1.770 Richter tätig, woraus sich 23 Richter auf 100.000 Einwohner ergeben⁹. In der Bundesrepublik Deutschland waren zum Stichtag 31.12.2001 insgesamt 20.969 Richter im Amt, so dass hier ca. 25 Richter auf 100.000 Einwohner entfallen¹⁰.

Bei Gerichten, die über mehrere Spruchkörper oder mehrere Einzelrichter verfügen, werden spezialisierte Abteilungen eingerichtet, in denen Richter tätig werden, die nur in Streitsachen aus ähnlichen oder verwandten Rechtsgebieten bearbeiten. Die Trennung von Zivil- und Strafsachen kann somit vorausgesetzt werden. Jede Abteilung wird von einem Präsidenten geleitet (Art. 27 des GerG).

⁷ Die Bezirke und die Sitze der Gerichte regelt das Gesetz über die Gerichtsbezirke und -sitze und das Gesetz über die Gerichtsbezirke und -sitze der Ordnungswidrigkeitengerichte (Fundstellen siehe unter Rechtsquellen).

⁸ Quelle: Justizreform, kroatisches Ministerium der Justiz.

⁹ Quelle: Justizreform, kroatisches Ministerium der Justiz.

¹⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de>.

2. Verfassungsgerichtsbarkeit

Eine Sonderstellung nimmt das Verfassungsgericht ein. Obwohl in Kroatien schon seit 1963 ein Verfassungsgericht besteht, konnte dieses, die von der Verfassung ihm zugedachte Rolle in dem sozialistischen Gesellschaftssystem in der Rechtspraxis nie gänzlich ausfüllen. Erst die demokratische Verfassung von 1990 brachte eine tragfähige Rechtsgrundlage für ein Verfassungsgericht, das auch in der Praxis seinem verfassungsrechtlichen Anspruch genüge. Da sich die Regelungen bezüglich des Verfassungsgerichts nicht im Abschnitt 4 des Kapitels IV der Verfassung, in dem die Justiz geregelt ist, befinden, hat die Verfassung dem Verfassungsgericht eine Stellung zugebilligt, die weder der rechtsprechenden, der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt zuzuordnen ist. Nach kroatischer Rechtsauffassung steht das Verfassungsgericht gleichsam neben den drei Staatsgewalten, da es seine Aufgabe ist, über die verfassungskonforme Ausübung dieser Staatsgewalt zu wachen, ohne jedoch diesen hierarchisch übergeordnet zu sein.

Im März 2002 wurde das Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien in wesentlichen Teilen geändert und ergänzt. Dem Verfassungsgerichtsgesetz wurden drei neue Kapitel, die dem Verfassungsgericht neue Aufgaben zuweisen, hinzugefügt.

Gegen ihre Entlassung aus dem Amt, oder eine Entscheidung des Staatlichen Gerichtsrates in einem Disziplinarverfahren, können Richter nun Beschwerde beim Verfassungsgericht einlegen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Beschwerde hat binnen 30 Tagen zu ergehen. Aus den Regelungen des Gesetzes ist nicht ersichtlich, ob das Verfassungsgericht auf die Prüfung der Verletzung eines Verfassungsrechts des Beschwerdeführers beschränkt ist, oder ob es allumfassend die Gesetzmäßigkeit der Entlassung bzw. der disziplinarrechtlichen Maßnahme zu prüfen hat. Jedenfalls ist für den Beschwerdeführer, nach der Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren, die Einlegung einer Verfassungsklage wegen der Verletzung von Verfassungsrechten (entspricht der deutschen Verfassungsbeschwerde) ausgeschlossen.

Dem Verfassungsgericht wurde auch die Aufgabe zugewiesen, die Verwirklichung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit zu beobachten und bei der Feststellung von Defiziten in diesem Bereich darüber dem Parlament Bericht zu erstatten. Wie diese Aufgabe konkret durchgeführt werden soll und wo sich ihre Grenzen befinden wurde vom Gesetzgeber offen gelassen. Das Verfassungsgericht soll wohl nicht von sich aus darüber wachen, dass etwa jede Gemeindeverwaltung bei der Vollziehung der Gesetze verfassungstreu handelt. Diese Aufgabe, die in der Vergangenheit in sozialistischen Gesellschaftssystemen verschiedener Länder die Staatsanwaltschaft inne hatte, ist dem Ansehen des Verfassungsgerichts in der Bevölkerung eher abträglich. Es verwischt auch das Bild des Verfassungsgerichtes als ein tatsächliches Gericht, da eine derartige Aufsicht den Grundsätzen der Justiz, widerspricht. Wenn es sich jedoch bei der Aussage des Verfassungsgerichts über die Lage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit im Lande lediglich um eine allgemeine Einschätzung handelt, ohne auf konkrete Fälle einzugehen, kann sich diese Einschätzung leicht in eine politische Aussage verwandeln.

Eine weitere neue Aufgabe des Verfassungsgerichts besteht darin, darüber zu wachen, ob die zuständigen Organe die notwendigen Vorschriften zur Durchführung der Regelungen der Verfassung erlassen haben. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung verständigt es

hierüber die Regierung bzw. das Parlament, wenn die Regierung selbst die notwendigen Vorschriften nicht erlassen hat.

3. Schiedsgerichtsbarkeit

Aufgrund der Dauer der Verfahren bei staatlichen Gerichten sind bei zivilrechtlichen Verträgen die Parteien oft gut beraten, zur Regelung von Streitigkeiten Schiedsgerichte für zuständig zu erklären. Mit dem 2001 erlassenen Gesetz über die Arbitrage wurden die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schiedsgerichtsverfahrens in einem Gesetz zusammengefasst. Die diesbezüglichen Regelungen im Zivilverfahrensgesetz von 1977, im Gesetz über das Internationale Privatrecht von 1982 und im Obligationengesetz von 1978 wurden aufgehoben. Jedermann ist berechtigt, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für Ansprüche bzw. Rechte, über die er frei verfügen kann, zu vereinbaren. Bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug können auch ausländische Schiedsgerichte für zuständig erklärt werden. Der Vertrag über die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht bzw. die entsprechende Vertragsklausel müssen in Schriftform, worunter auch eine Telefax-Mitteilung zu rechnen ist, abgefasst werden. Die materiell-rechtliche Gültigkeit der Schiedsgerichtsklausel ist nach dem gewählten Recht oder, falls keine Rechtswahl getroffen wurde, nach dem Recht zu beurteilen, nach dem der Kern des Vertragsverhältnisses zu beurteilen ist, oder nach kroatischem Recht. Es wird unterstellt, dass der Schiedsgerichtsvertrag bzw. die Schiedsgerichtsklausel wirksam vereinbart wurde, wenn der Beklagte nicht spätestens in seiner Klageerwiderung das Fehlen einer Schiedsgerichtsvereinbarung rügt.

Ausländische Schiedsgerichtsentscheidungen werden in Kroatien anerkannt und vollstreckt, außer in den Fällen, in denen das anerkennende Gericht feststellt, dass der Streitgegenstand nicht schiedsgerichtsfähig war oder dass der Schiedsgerichtsspruch im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung in Kroatien steht. Aufgrund einer Einrede der Gegenseite wird die Anerkennung auch dann verweigert, wenn der Schiedsgerichtsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich ist, wenn er durch ein Gericht des Landes, in dem er gefällt wurde oder nach dessen Recht er gefällt wurde, aufgehoben oder wenn seine Rechtswirksamkeit ausgesetzt wurde.

III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen

1. Juristenausbildung

Die Richterausbildung bzw. die Juristenausbildung allgemein weist noch Defizite auf. Im allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Ausbildung an den Universitäten zu theoretisch gehalten wird und der Bezug zum konkreten Fall geradezu ausgeschlossen wird. Jurastudenten sind gehalten, Lehrbücher, die zumeist von den prüfenden Professoren verfasst wurden, geradezu auswendig zu lernen, um exakt in der Weise antworten zu können, wie dies vom prüfenden Professor, basierend auf seinem Lehrbuch, gewünscht wird. Es wird also von den Studenten die Reproduktion von Wissen verlangt. Die freie und souveräne Anwendung des Rechts auf konkrete Fallkonstellationen, sowie die dazu nötige

Fähigkeit der juristischen Argumentation und der Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsmeinungen, wird kaum erlernt.

2. Berufsrecht

2.1. Recht der Richter und Staatsanwälte

Die Stellung der Richter wird zunächst durch die Verfassung garantiert und ist im Gesetz über die Gerichte (GerG) und im Gesetz über den staatlichen Gerichtsrat (GRG) näher ausgestaltet. Das Amt des Richters ist durch die Verfassung als ein dauerhaftes angelegt („Richter auf Lebenszeit“, Art. 120 Verf), mit der Einschränkung, dass die erstmalige Einstellung eines Richters auf fünf Jahre begrenzt werden kann („Richter auf Probe“). Die Entlassung eines Richters aus seinem Amt ist nur aus eng begrenzten, gesetzlich geregelten Gründen möglich.

Zum Richter kann bestellt werden, wer kroatischer Staatsangehöriger ist, ein Rechtsstudium absolviert und danach die so genannte Justizprüfung bestanden hat, über Berufserfahrung in juristischen Berufen verfügt (das Gesetz lässt offen, um welche Art von Erfahrungen es sich dabei handeln muss), über eine entsprechende fachliche Befähigung verfügt und arbeitsfähig ist (Art. 50 GerG).

Der Richter hat sich so zu benehmen, dass sein Ansehen und das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit nicht geschmälert wird und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Er ist verpflichtet, über alle die Parteien betreffenden Tatsachen, über ihre Rechte und Pflichten sowie rechtlichen Interessen, von denen er im Verfahren Kenntnis erlangt hat und die nicht Bestandteil der öffentlichen Verhandlung waren, Stillschweigen zu bewahren. Richter dürfen keiner politischen Partei angehören oder an den Aktivitäten von Parteien teilnehmen.

Richter dürfen nicht als Rechtsanwälte oder Notare tätig werden oder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates einer Handelsgesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person sein. Richter dürfen auch keine sonstige Nebentätigkeit ausüben, die mit ihrem Amt als Richter unvereinbar ist.

Richter sind verpflichtet, sich ständig fachlich fortzubilden.

Richter haben aufgrund ihrer Tätigkeit u.a.:

- Anspruch auf das gesetzliche Gehalt¹¹
- Anspruch auf Ersatz ihres Gehaltsanspruchs, wenn sie verhindert sind, ihr Amt auszuüben
- Anspruch auf eine Renten-, Invaliden- und Krankenversicherung und auf die daraus sich ergebenden Rechte, gemäß den allgemeinen Vorschriften
- Anspruch auf Urlaub von 30 Arbeitstagen im Jahr
- Anspruch auf Ersatz der materiellen Aufwendungen, gemäß den gesetzlichen Regelungen
- Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für das Getrenntleben von der Familie.

¹¹ Richtergehälter sind geregelt im Gesetz über die Gehälter der Richter und anderer Amtsträger (s.o. unter „Rechtsquellen“)

Die Gehälter der Richter wurden in den letzten Jahren stark erhöht, um der Korruption entgegenzuwirken und die Tätigkeit als Richter für qualifizierte Juristen attraktiv zu machen. Das Jahresgehalt eines Richters beträgt brutto etwa 14.000 EUR im Jahr. Das entspricht in etwa dem Doppelten eines Durchschnittsgehaltes. Da andere akademische Berufsgruppen, wie etwa die Ärzte, über ein geringeres Einkommen verfügen, führte die deutliche Erhöhung der Einkommen der Richter zu Forderungen dieser Berufsgruppen auf Anpassung ihrer Gehälter. So haben etwa die Krankenhausärzte, die über ein wesentlich geringeres Gehalt verfügen, gestreikt, um eine 40-prozentige Gehaltserhöhung durchzusetzen, und führten dabei die Gehälter der Richter als Argument ins Feld.

Zuständig für die Bennung von Kandidaten für die Besetzung von freien Richterstellen ist der Staatliche Gerichtsrat, der im Gesetz über den Staatlichen Gerichtsrat¹² von 1993 geregelt ist.

Der Staatliche Gerichtsrat, bestehend aus dem Präsidenten und weiteren sieben Mitgliedern, wird vom Parlament für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis von besonders herausragenden Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Rechtsprofessoren vom Parlament gewählt. Die Kandidaten für die Wahl werden vom zuständigen Parlamentsausschuss vorgeschlagen, nachdem vom Obersten Gericht, der Rechtsanwaltskammer Kroatiens, den juristischen Fakultäten und dem Justizministerium Vorschläge für die Kandidatur eingeholt wurden. Der Zuständigkeitsbereich des Staatsgerichtsrates umfasst u.a. die Ernennung der Richter, die Durchführung des Disziplinarverfahrens und die Feststellung der disziplinarrechtlichen Verantwortung sowie die Entscheidung über die Entlassung der Richter aus dem Dienst.

Eine freie Richterstelle wird vom Justizministerium im Gesetzblatt, und bei Bedarf auch an anderer Stelle, ausgeschrieben. Der Aufruf zur Bewerbung für die Richterstelle muss die Aufforderung enthalten, sich in einer Frist, die zwischen 15 und 30 Tagen betragen muss, um die Stelle, unter Vorlage aller notwendigen Nachweise für die Fähigkeit zur Ausübung eines Richteramtes, zu bewerben. Die Bewerbungen werden dann, mit weiteren, evtl. im Justizministerium vorhandenen Informationen, zur Stellungnahme an den örtlich zuständigen Richterrat gesandt. Der Richterrat gibt eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob die Bewerber die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für das Amt des Richters erfüllen. Das Justizministerium leitet dann die Bewerbungen, nebst der Stellungnahme des Richterrates, an den Staatlichen Justizrat weiter, der dann die Auswahl des zu ernennenden Richters vornimmt.

Seit Ende 2000 ist die richterliche Selbstverwaltung dadurch gestärkt worden, dass die Richterräte bei den verschiedenen Gerichten eingeführt wurden. Die Mitglieder des Richterrates werden von den Richtern im Bezirk des Bezirksgerichts für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Richterräte können auf die Personalpolitik innerhalb der Justiz einwirken, indem sie Stellungnahmen über die richterliche Tätigkeit von Kollegen abgeben, aber auch zu Kandidaten für die Besetzung freier Stellen am eigenen Gericht Stellung nehmen.

Richter werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Nach der daran sich anschließenden weiteren Ernennung bleibt der Betreffende Richter auf Lebenszeit. Die zweite Ernennung erfolgt durch den Staatlichen Gerichtsrat von Amts wegen, ohne Ausschreibung der Stelle.

¹² Die Übersetzung des Gesetzes befindet sich unten unter „Dokumentenanhang“.

Richter können auf Grund einer entsprechenden Beurteilung befördert werden. Die Beurteilung wird vom Richterrat, der bei den Bezirksgerichten angesiedelt ist, abgegeben.

Richter können entlassen werden:

- auf eigenen Antrag
- bei dauerhaftem Verlust der Fähigkeit zur Ausübung des Amtes (Krankheit etc.)
- bei Verurteilung wegen einer Straftat, die den Richter unwürdig für die Ausübung des Amtes werden lässt
- bei einem schweren Dienstvergehen, entsprechend einer Entscheidung durch den Gerichtsrat
- bei Vollendung von 70 Jahren.

Der Staat haftet für den Schaden, den ein Richter in der Ausübung seiner Tätigkeit einem Bürger oder einer juristischen Person zugefügt hat. Der Richter ist für die Schadenersatzleitung regresspflichtig, soweit ihm bezüglich der Verursachung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Verfassungsrichter genießen Immunität und können wegen ihres Stimmverhaltens bei einer Abstimmung über ein Urteil eines Spruchkörpers des Gerichtes nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Sie dürfen keiner politischen Partei angehören oder durch ihr öffentliches Wirken die Nähe zu einer Partei zum Ausdruck bringen. Neben ihrem Amt als Verfassungsrichter dürfen sie, mit der Ausnahme einer eingeschränkten Tätigkeit als Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät, keine andere Tätigkeit ausüben.

Um die Abwanderung von Richtern in lukrativere juristische Berufe zu beenden und der Versuchung der Korruption zu begegnen, wurden die Gehälter der Richter stark erhöht. Da jedoch der Haushaltstitel für die Justiz, aus dem die Gehälter der Richter finanziert werden, auf Grund der insgesamt geringen Haushaltsmittel des Staates, nicht aufgestockt wurde, fehlt es den Gerichten durch diese Maßnahme häufig am Nötigsten.

Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft von 1995 wurde im September 2001 neu gefasst und erweitert. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft umfasst nun, neben den bisherigen Bereichen der Verfolgung von Straftätern und dem Schutz der Verfassung und der Gesetze durch die Einlegung entsprechender Rechtsmittel, auch den Schutz des Vermögens der Republik Kroatien. Der neue Zuständigkeitsbereich wurde bislang durch das nunmehr aufgehobene Gesetz über die Staatliche Anwaltschaft von 1995 geregelt. Die Staatsanwaltschaft vertritt nun auch die vermögensrechtlichen Interessen der Republik und der Bezirke vor allen Gerichten und gegenüber allen öffentlichen Verwaltungsorganen und sonstigen Organen sowie gegenüber allen übrigen Personen, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Das sog. Rechtsmittel zum Schutz der Verfassung und der Gesetzmäßigkeit ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das nur von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden kann, und zwar dann, wenn sie der Ansicht ist, dass während des strafgerichtlichen Verfahrens formelles oder materielles Recht verletzt wurde.

Die Staatsanwaltschaft kann aufgrund einer Bevollmächtigung auch staatliche Fonds sowie Handelsgesellschaften und sonstige juristische Personen, die im Eigentum oder überwiegendem Eigentum des Staates stehen, vertreten.

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges und unabhängiges Staatsorgan. Staatsanwälte sind innerhalb der Staatsanwaltschaft an Weisungen gebunden, soweit diese zur Wahrung

der einheitlichen Rechtsanwendung notwendig sind. Die Staatsanwaltschaft ist entsprechend dem Gerichtsaufbau untergliedert in Staatsanwaltschaften bei den Gemeinderichten, den Kreisgerichten und der Republik.

2.2. Recht der Rechtsanwälte und Notare

1994 ist in Kroatien das Gesetz über die Rechtsanwaltschaft in Kraft getreten. Die Rechtsanwaltschaft ist ein selbständiger und unabhängiger Dienst, dessen Aufgabe es ist, allen Ratsuchenden qualifizierten rechtlichen Beistand in allen rechtlichen Angelegenheiten zu leisten.

Zur Rechtsberatung sind ausschließlich die Rechtsanwälte berufen. Dadurch soll, nach den Motiven des Gesetzes, die Qualität der Rechtsberatung, die Aufsicht über die RA-Gebühren, die Erhebung der Steuern und die Rechtssicherheit sichergestellt werden. Neben den Rechtsanwälten können gegen Entgelt jedoch auch Professoren und Dozenten Rechtsberatung erteilen, nicht jedoch den Mandanten in anderen Angelegenheiten gegenüber Dritten vertreten. Die unbefugte gewerbsmäßige Rechtsberatung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Die Übernahme eines Mandates darf der Rechtsanwalt nur in den im Gesetz festgelegten Fällen ablehnen. Diese Regelung stellt eine unnötige Beschränkung des Rechtsanwalts dar. Der Freiheit der Ratsuchenden, sich an einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu wenden, sollte auch die Freiheit der Rechtsanwälte gegenüberstehen, bestimmte Mandate abzulehnen. Das Rechtsanwaltsgesetz sieht einen Grund für die Ablehnung eines Mandates dann für gegeben an, wenn der Rechtsanwalt mit dem Fall in einer anderen Funktion (andere Kanzlei, Richter, Referendar u.a.) bereits befasst war. Falls der Rechtsanwalt auf ein Rechtsgebiet spezialisiert ist, darf er auch die Mandate ablehnen, die nicht in dieses Rechtsgebiet fallen.

Alle Behörden und mit hoheitlichen Befugnissen betraute Personen sind verpflichtet, einem mit einem konkreten Fall befassten Rechtsanwalt, die von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen, es sei denn, dies würde ihrem Amt widersprechen, oder es würde sich bei den Auskünften um Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse handeln.

Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird auch durch den ihm gewährten Schutz vor der Durchsuchung seiner Kanzlei garantiert. Die Durchsuchung der Rechtsanwalts-Kanzlei kann nur in eng begrenzten, im Strafverfahrensgesetz vorgesehenen Fällen und auf Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgen.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet der Rechtsanwaltskammer beizutreten, die als selbstverwaltete, unabhängige Körperschaft mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestattet ist. Die Rechtsanwaltskammer ist die Vertretung der kroatischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit. Die Hauptversammlung der Rechtsanwaltskammer (Kammerversammlung) beschließt das Statut der Rechtsanwaltskammer und den Kodex der Rechtsanwalsethik (Standesrecht).

Die Tarife für die Honorierung der Rechtsanwaltstätigkeit bestimmt die Rechtsanwaltskammer. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten können die Rechtsanwälte mit den Mandanten ein Honorar vereinbaren, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze, die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird. Bei Fällen mit Auslandsbezug können auch die

nach dem entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen fälligen Gebühren in Ansatz gebracht, oder, wenn das ausländische Gebührenrecht dies vorsieht bzw. zulässt, auch Honorarvereinbarungen in unbegrenzter Höhe getroffen werden.

Zwei oder mehr Rechtsanwälte können, außer einer Sozietät, auch eine Rechtsanwalts-gesellschaft in Form einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) gründen. Die OHG ist nach kroatischem Recht eine juristische Person. An der OHG können nur Rechtsanwälte beteiligt werden. Die Gesellschafter der Rechtsanwalts-OHG sind verpflichtet, für den Todesfall eines Gesellschafters die Rechte und Pflichten der oder des verbleibenden Gesellschafters und der Erben des Verstorbenen vertraglich zu regeln. Durch den Gesellschaftsvertrag dürfen die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des einzelnen Rechtsanwalts nicht beeinträchtigt werden.

Die Gründer einer Rechtsanwalts-OHG müssen vor der Eintragung ins Gerichtsregister (Handelsregister) den OHG-Vertrag von der Rechtsanwaltskammer daraufhin prüfen lassen, ob die Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages dem Gesetz, dem Statut der Kammer und anderen allgemein gültigen Vorschriften der Kammer, sowie dem Kodex der Rechtsanwalsethik (Standesrecht) entspricht. Ohne eine Genehmigung des Gesellschaftsvertrages kann die Rechtsanwalts-OHG nicht ins Gerichtsregister (Handelsregister) eingetragen werden.

Wenn die Rechtsanwaltskammer feststellt, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft durch ihre Tätigkeit das Gesetz, das Statut der Rechtsanwaltskammer oder das Standesrecht in schwerwiegender Weise verletzt, kann die Kammer durch Bescheid die Tätigkeit der Rechtsanwalts-gesellschaft verbieten. Nach Bestandskraft des Bescheides bzw. Rechtskraft des Verwaltungsgerichtsurteils wird die Rechtsanwalts-gesellschaft aus der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften gelöscht.

Der Bescheid der Rechtsanwaltskammer ist ein Verwaltungsakt, gegen den Verwaltungs-klage erhoben werden kann. Die Kammer kann die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes anordnen, d.h. sie kann das Verbot der Tätigkeit der Rechtsanwalts-OHG bis zur Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten.

Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids über die Löschung der Rechtsanwalts-gesellschaft aus der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften muss die Rechtsanwaltskammer eine ordentliche Liquidation oder den Konkurs der Rechtsanwalts-gesellschaft einleiten.

Die Rechtsanwalts-OHG haftet entsprechend den allgemeinen Regeln für die Verbindlichkeiten der OHG. Die Rechtsanwälte haften also auch hier gesamtschuldnerisch.

Eine einheimische, kroatische Kanzlei kann mit einer anderen einheimischen oder ausländischen Kanzlei einen Kooperationsvertrag schließen. Der Kooperationsvertrag bedarf der Schriftform und ist bei der Rechtsanwaltskammer zu hinterlegen. Ein ausländischer Rechtsanwalt kann also nicht selbständig in Kroatien eine Kanzlei eröffnen, sondern nur in Verbindung mit einem kroatischen Partner.

Mit dem Notariatsgesetz wurde 1993 in Kroatien der Berufsstand der Notare wieder ins Leben gerufen. Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes und werden vom Justizministerium bestellt. Die Zahl der Notariate ist begrenzt. Für die Bestellung zum Notar ist das Ablegen einer Notarprüfung notwendig. Zur Notarprüfung werden Bewerber zugelassen, die die juristische Prüfung (vergleichbar mit dem deutschen Assessorexamen) abgelegt haben und anschließend mindestens zwei Jahre bei der Justiz oder als

Rechtsanwalt gearbeitet haben bzw. mindestens drei Jahre eine andere juristische Tätigkeit ausübten.

Die Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Notare erlässt die Notarkammer. Die Notargebühren werden von der Person, auf dessen Begehren hin oder in dessen Interesse die notariellen Dienstleistungen unternommen werden, geschuldet. Auch bei den Notargebühren wurde wie bei den Rechtsanwaltsgebühren ein Punktesystem eingeführt. Die verschiedenen gebührenausslösenden Notartätigkeiten werden mit verschiedenen Punkten versehen, wobei ein Punkt einen bestimmten Wert in Kuna (kroatische Währung) bzw. eine Gebührenhöhe repräsentiert. Die Höhe der Notargebühren (Anzahl der Punkte) ist proportional zum Gegenstandswert gestaffelt.

Die geplante Entlastung der Gerichte durch Zuweisung von Zuständigkeiten an andere Organe und Institutionen wurde zum Teil durch das neue, seit 3. Oktober 2003 anwendbare Erbrecht verwirklicht. Zuständig für das Nachlassverfahren, das durch das neue Gesetz über das Erben¹³ neu geregelt wurde, ist in der ersten Instanz weiterhin das Gemeindegerecht. Ein Novum besteht darin, dass nunmehr, alle oder bestimmte Nachlasssachen auch von den Notaren durchgeführt werden können. Das neue Gesetz sah ursprünglich vor, dass die Übertragung von Nachlasssachen in den Zuständigkeitsbereich der Notare einen Beschluss des Präsidenten des betreffenden Gemeindegerechts voraussetzte. Das Kriterium für die Übertragung der Zuständigkeit auf die Notare war die übermäßige Arbeitsbelastung des betreffenden Gerichts. Mit Änderungsgesetz¹⁴ vom 6. Oktober 2003 wurde diese Regelung jedoch bereits wieder aufgehoben, so dass nun grundsätzlich die Gemeindegerechte Nachlasssachen den Notaren in ihrem Gerichtsbezirk zuweisen können. Notare können nur in besonders begründeten Fällen, die vom Gericht zu prüfen sind, die Übernahme von Nachlasssachen ablehnen. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Notare übt das Gericht, das die Sache übertragen hat, aus. Aus wichtigen Gründen ist das Gericht befugt, einem Notar die Bearbeitung einer Sache wieder zu entziehen und diese selbst zu bearbeiten oder sie einem anderen Notar zu übertragen. Wichtige Gründe sind etwa die Erkrankung eines Notars oder ein anderer Hinderungsgrund seiner Tätigkeit nachzugehen oder die Verschleppung der Bearbeitung der Sache. Da einer der Gründe für die Übertragung der Zuständigkeit auf Notare die Beschleunigung des Nachlassverfahrens und der Abbau des Überhangs an unerledigten Sachen bei den Gerichten war, wird dem Notar vom Gericht eine Frist für die Erledigung der Sache gesetzt. Gelingt es dem Notar nicht in der gesetzten Frist die Sache zu bearbeiten, hat er dem Gericht Bericht darüber zu erstatten, aus welchen Gründen die Erledigung nicht erfolgte.

IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung

1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts

Durch eine 287 Artikel umfassende Novelle¹⁵ vom 16. Juli 2003 wurde das Gesetz über das Streitverfahren (Zivilprozessordnung) geändert. Vorrangiges Ziel der Gesetzesänderung war es, die Prozessdauer zu verkürzen. So wurde nun der Beibringungs- bzw. Verhand-

¹³ NN Nr. 48/03.

¹⁴ NN Nr. 163/03.

¹⁵ NN Nr. 117/03.

lungsgrundsatz eingeführt. Bisher war das Gericht verpflichtet, strittige Tatsachen, von denen die Begründetheit der Klageforderung abhing, aus eigener Initiative zu untersuchen, soweit die Parteien, trotz ihrer auch bisher bestehenden Pflicht, alle Tatsachen darzulegen und Beweise anzubieten, dies nicht vollständig getan haben. Nun kann das Gericht eine Partei, die ihre prozessualen Rechte schwer missbraucht, mit einer Geldstrafe belegen. Welche Kriterien das Gericht bei seiner Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe zu Grunde zu legen hat, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Es geht aus dem Gesetz auch nicht hervor, ob die Partei die „missbrauchten“ Rechte dennoch in Anspruch nehmen kann, oder ob sie dieser Rechte verlustig geht.

In einem erstinstanzlichen Verfahren besteht nun der Spruchkörper in der Regel aus einem Einzelrichter und nicht mehr aus einer Kammer, die aus einem Richter und zwei Schöffen bestand. Auch wenn in besonderen Fällen in der ersten Instanz eine Kammer zuständig ist, besteht diese nun aus drei Richtern, ohne Schöffen.

Es besteht weiterhin kein Anwaltszwang, jedoch können sich die Parteien nun nicht mehr von jedermann gerichtlich vertreten lassen. Als Vertreter zugelassen sind nur Rechtsanwälte oder Personen, die mit der Partei in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und der Ehegatte der Partei sowie Personen, die mit der Partei in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nun die andere Partei das Recht, von der wiedereingesetzten Partei die Erstattung der Kosten zu fordern, die ihr durch die Verzögerung des Rechtsstreits entstanden sind.

Die Zustellungsvorschriften, die insgesamt sehr ausführlich und detailliert geregelt wurden, wurden dahingehend erweitert, dass nun Zustellungen auch durch Notare möglich sind. Die Parteien können auch untereinander einen Zustellungsmodus vereinbaren.

Bei zivilrechtlichen Klagen gegen den Staat wurde ein obligatorisches Vermittlungsverfahren, das bei der Landesadvokatur zu beantragen ist, vorgeschaltet. Kommt es bei dem Vermittlungsverfahren innerhalb von drei Monaten zu keiner Einigung, die in Form eines vollstreckbaren Vergleichs erzielt werden kann, kann der Staat verklagt werden.

Der Beklagte wird nun in der Regel aufgefordert auf die Klage schriftlich zu erwidern und nur in Ausnahmen, etwa bei notwendigen einstweiligen Maßnahmen, wird eine vorbereitende mündliche Verhandlung anberaumt. Erfolgt die Klageerwidern nicht in der festgesetzten Frist, ergeht gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil, falls die Klage schlüssig ist.

Das Strafverfahrensgesetz von 1997 sollte nach dem Willen der Regierung, die die parlamentarische Mehrheit in den Wahlen vom Herbst 2003 verloren hat, demnächst novelliert werden. Ob die neue Regierung dieses Vorhaben weiter verfolgen wird, steht nicht fest.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist derzeit noch durch das Gesetz über Verwaltungsstreitsachen von 1977 geregelt. Eine Novellierung des Gesetzes ist derzeit nicht geplant.

2. Dauer der Gerichtsverfahren

Dem Überhang an Prozessen sollte nach den Vorstellungen der bis 2004 amtierenden Justizministerin Antičević-Marinović mit Mehrarbeit der Richter („Überstunden“)

begegnet werden. Dieser Lösungsansatz scheint jedoch nicht sehr viel versprechend zu sein. Die Tätigkeit der Richter ist derzeit noch von einer Beamtenmentalität geprägt; entscheidend für die Beurteilung der Arbeit eines Richters ist nämlich nicht nur die qualitativ gute und zügige Lösung der zugewiesenen Prozesse, sondern auch die im Gericht verbrachte Zeit. Richter können nicht etwa nach getaner Arbeit ihren Arbeitsplatz früher verlassen oder etwa zu Hause arbeiten. Ein längeres Verweilen der Richter im Gericht bedeutet jedoch noch nicht die Bewältigung von proportional mehr Prozessen. Darüber hinaus dürften die „Überstunden“ zu Lasten der Qualität der Urteile gehen, da auch Richter nicht über eine zeitlich unbegrenzte Konzentrationsfähigkeit verfügen.

Um den Zugang an neuen Gerichtsverfahren zu verringern wurde durch das Gesetz über die Mediation¹⁶ eben dieses Institut in die kroatische Rechtsordnung eingeführt. Das Verfahren der Mediation beginnt auf Antrag oder Vorschlag einer Partei, dem die Gegenseite innerhalb von 15 Tagen, falls keine andere Frist gesetzt wurde, zustimmen muss. Erfolgt die Zustimmung, haben sich die Parteien darüber zu einigen, ob ein oder mehrere Mediatoren berufen werden sollen und wer diese Funktion ausüben soll. Über das Verfahren können sich die Parteien schriftlich einigen. Erfolgt keine Einigung, führt der Mediator das Verfahren nach eigenen Gutdünken mit dem Ziel, eine rasche und dauerhafte Lösung herbeizuführen. Er ist in jedem Fall zur Unparteilichkeit und Gleichbehandlung der Parteien verpflichtet. Das Mediationsverfahren endet mit einem Vergleich, der Entscheidung des Mediators über die Einstellung des Verfahrens, wenn ersichtlich ist, dass eine gütliche Einigung nicht mehr zweckmäßig ist oder der Beendigung des Verfahrens durch eine Partei. Das Verfahren endet in jedem Fall nach 60 Tagen ab Annahme des Antrags. Diese Frist kann durch die Parteien um längstens weitere 60 Tage verlängert werden. Der Vergleich stellt einen Vollstreckungstitel dar, soweit die Unterschriften der Parteien notariell beglaubigt sind.

3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen

Die Zwangsvollstreckung wurde bereits 1996 durch das Zwangsvollstreckungsgesetz reformiert. Ziel des Gesetzes war es, die Effektivität der Justiz und somit auch das Vertrauen in den Rechtsstaat zu fördern. Die Zwangsvollstreckung kann aufgrund von vollstreckbaren Urkunden eingeleitet werden, zu denen insbesondere die rechtskräftigen Endurteile und gerichtlichen Vergleiche sowie vollstreckbare notarielle Urkunden gehören. Darüber hinaus kann auch aus vollstreckbaren verwaltungsrechtlichen Entscheidungen und Vereinbarungen, die auf die Erfüllung einer Geldschuld lauten, und aus sog. beglaubigten Urkunden vollstreckt werden. Beglaubigte Urkunden sind u.a. protestierte Wechsel und Schecks, Auszüge aus beurkundeten Geschäftsbüchern und öffentliche Urkunden.

Der Umfang der Zwangsvollstreckung, der Vollstreckungsschuldner und alle sonstigen für die Zwangsvollstreckung notwendigen Daten ergeben sich aus dem vom Vollstreckungsgericht auf Antrag des Vollstreckungsschuldners erteilten Vollstreckungsbeschluss. Gegen den Vollstreckungsbeschluss kann der Vollstreckungsschuldner, bei Vorliegen einer Beschwerde auch ein Dritter, Beschwerde einlegen. Der Vollstreckung unterliegt das gesamte Vermögen des Schuldners, ausgenommen Gegenstände und Rechte, die für die Sicherung seines Existenzminimums notwendig sind.

¹⁶ NN Nr. 163/03

Die Zwangsvollstreckung wird durch einen Gerichtsvollzieher durchgeführt. Die Vollstreckung in Grundstücke erfolgt durch die Eintragung eines Vollstreckungsvermerks im Grundbuch und die anschließende Verwertung des Grundstücks.

Forderungen des Schuldners können gepfändet und auf den Vollstreckungsgläubiger übertragen werden. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung kann die Zwangsvollstreckung durch Maßnahmen abgesichert werden. Durch einstweilige Maßnahmen kann die Sicherung der Zwangsvollstreckung auch vor oder während des Gerichtsverfahrens erfolgen.

Auch bei der Zwangsvollstreckung, besonders in das unbewegliche Vermögen und bei der Pfändung und Überweisung von Forderungen, ist die lange Verfahrensdauer – etwa bei der Eintragung einer Zwangshypothek – das größte Problem.

V. Die Effizienz und Kompetenz der Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen

Durch das neue „Gesetz über die Verantwortlichkeiten von juristischen Personen für Straftaten“¹⁷ wurde nun auch in Kroatien die Strafbarkeit und das Strafverfahren für juristische Personen eingeführt. Zu den juristischen Personen zählen auch ausländische Personen, die nach kroatischem Recht als juristische Personen angesehen werden. Subsidiär findet auf die genannten Straftaten das Strafgesetzbuch, das Strafverfahrensgesetz und das Gesetz über das Büro zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität Anwendung. Die juristische Person wird für eine, von einer ihr angehörigen verantwortlichen natürlichen Personen begangene Straftat bestraft, wenn durch die Straftat eine Verpflichtung der juristischen Person verletzt wurde oder die juristische Person durch die Straftat einen gesetzeswidrigen Vorteil für sich oder für einen anderen erlangt hat oder erlangen sollte. Verantwortliche Personen einer juristischen Person sind Personen, die die Geschäfte der juristischen Person führen oder der die Ausübung von Tätigkeiten aus dem Wirkungsbereich der juristischen Personen anvertraut wurden. Das Verschulden der juristischen Person wird durch das Verschulden der verantwortlichen Person impliziert. Juristische Personen werden auch für Straftaten der verantwortlichen Person bestraft, für die dieser Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann.

Ausgenommen von der Strafbarkeit ist die Republik Kroatien. Gemeindliche und regionale Selbstverwaltungskörperschaften sind nur dann von der Strafbarkeit ausgenommen, wenn sie hoheitlich tätig waren.

Als Strafen sieht das Gesetz eine Geldstrafe zwischen 5.000 und 5 Mio. Kuna (ca. 665 und 665.000 EUR) und die Löschung der juristischen Person vor. Der Rahmen der Geldstrafe ist entsprechend der im Strafgesetzbuch oder einem anderen Strafgesetz vorgesehenen Gefängnisstrafe weiter untergliedert. Die Löschung der juristischen Person kann ausgesprochen werden, wenn die juristische Person gerade zur Begehung von Straftaten gegründet wurde oder ihre Tätigkeit vorwiegend mit der Begehung von Straftaten verbunden war. Neben einer Strafe kann das Gericht auch Sicherungsmaßnahmen verhängen, als da wären: das Verbot bestimmte Tätigkeiten oder Geschäfte auszuüben, das Verbot Erlaubnisse, Befugnisse, Konzessionen oder Subventionen zu erlangen, das Verbot

¹⁷ NN Nr. 151/03.

der Geschäftstätigkeit mit Nutznießern von staatlichen oder gemeindlichen Haushalten und die Einziehungen von Sachen.

Das Verfahren zur Verfolgung von Straftaten der juristischen Person und der Straftaten der verantwortlichen Person ist ein gemeinsames, das mit einem gemeinsamen Urteil abgeschlossen wird.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Der gesetzliche Rahmen für ein funktionierendes, demokratisches Justizwesen existiert in Kroatien bereits. Das zentrale Problem der Justiz sind die überlange Verfahrensdauer und der Überhang von über einer Million Prozessen (bei einer Bevölkerung von ca. 4,6 Mio.), die noch aufzuarbeiten sind. Notwendig sind vor allem weitere Verbesserungen der Verfahrensgesetze zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren und somit zur Verkürzung der Verfahrensdauer.

Mit der laufenden Fortbildung der Richter wurde durch die Errichtung der Richterakademie begonnen. Diese Institution wird vor allem im Hinblick auf die weiterhin stattfindende Übernahme von Rechtsvorschriften der EU bzw. der Angleichung des Rechts an den Besitzstand der EU noch an Bedeutung zunehmen. Die selbständige ständige Weiterbildung der Richter wird durch die Versorgung der Gerichte mit aktueller juristischer Literatur gefördert.

Ebenfalls begonnen wurde mit der Neuerrichtung und der Modernisierung von Räumlichkeiten sowie der Ausstattung der Justiz mit moderner Informationstechnologie. Um die Effizienz der einzelnen Gerichte zu steigern wurde auch mit einer Neustrukturierung des Gerichtsnetzes begonnen, so dass eine gleichmäßige Auslastung der verschiedenen Gerichtssitze gewährleistet werden kann.

Kroatien hat durch die bislang durchgeführten Reformschritte bereits einige Fortschritte auf dem Weg zum selbstgesteckten Ziel einer unabhängigen und effizienten Justiz, die das Unterpfand einer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung und einer funktionierenden Marktwirtschaft ist, erzielt. Durch die Verfassungsänderung sowie die Änderung des Gerichtsgesetzes, und des Gesetzes über den staatlichen Gerichtsrat wurden die Fragen der dauerhaften Ausgestaltung des Richteramtes, der Stellung des Obersten Gerichtes, die Ernennung der Gerichtspräsidenten, der Immunität und der Verantwortlichkeit der Richter zufrieden stellend gelöst. Des weiteren wurde der Beeinflussung der Justiz durch die Politik ein Riegel vorgeschoben. Durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Verfolgung von Straftaten geschaffen. Die Einrichtung des Staatsanwaltschaftsrates sorgt für eine transparente und von der Politik unabhängige Ernennungspraxis für Staatsanwälte.

Anhang

Übersetzungen

A. GESETZ ÜBER DEN STAATLICHEN GERICHTSRAT

Vom 10. Juni 1993
NN Nr. 58/93, 49/99, 129/00

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 1.

Dieses Gesetz regelt die Bedingungen für die Wahl der Mitglieder und die Wahl des Präsidenten des Staatlichen Gerichtsrates und für die Beendigung ihres Amtes, für das Verfahren der Ernennung und Entlassung von Richtern sowie der Feststellung ihres disziplinären Verschuldens und auch andere, in Zusammenhang mit der Arbeit des Staatlichen Gerichtsrates (im nachfolgenden Text: Rat) stehende Fragen.

Art. 2.

Der Rat verfügt über ein Siegel, das dessen Bezeichnung sowie die Bezeichnung und das Wappen der Republik Kroatien enthält.

II. VERFAHREN DER WAHL DER MITGLIEDER UND DES PRÄSIDENTEN DES STAATLICHEN GERICHTSRATES UND DIE BEENDIGUNG IHRES AMTES

1. Wahlverfahren

Art. 3.

- (1) Im Verfahren der Wahl der Mitglieder des Rates ersucht der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Kroatischen Sabors den Präsidenten des Obersten Gerichts der Republik Kroatien, den Präsidenten der Kroatischen Rechtsanwaltskammer und die Dekane der juristischen Fakultäten das Verfahren der Kandidatur für die Mitgliedschaft des Rates zu eröffnen.
- (2) Der Präsident des Obersten Gerichts der Republik Kroatien ersucht die Gerichte, Kandidaten aus den Reihen der Richter vorzuschlagen. Auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge bestimmt der erweiterte allgemeine Senat des Obersten Gerichts der Republik Kroatien die Kandidaten und leitet seinen Vorschlag an den zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Kroatischen Sabors.

- (3) Der Vorschlag der Kandidaten aus den Reihen der Richter muss sicherstellen, dass Kandidaten aus verschiedenen Gerichtszweigen und Instanzen vertreten sind.
- (4) Die Kandidaten aus der Rechtsanwaltschaft bestimmt die Mitgliederversammlung der Kroatischen Rechtsanwaltskammer auf Grund der eingegangenen Vorschläge und die Kandidaten aus den Reihen der Hochschulprofessoren der Rechtswissenschaft bestimmt die Konferenz der Dekane der juristischen Fakultäten; die Kandidatenlisten werden dem zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Kroatischen Sabors vorgelegt.
- (5) Für jeden Sitz im Rat hat der Vorschlagsbefugte aus Absatz 2 und 4 dieses Artikels mindestens drei Kandidaten vorzuschlagen.
- (6) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Kroatischen Sabors ersucht auch den für die Angelegenheiten der Justiz zuständigen Minister, Personen vorzuschlagen, die er für geeignet hält, für die Mitgliedschaft im Rat zu kandidieren.
- (7) Der zuständige Ausschuss schlägt dem Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors alle vorgeschlagenen Kandidaten vor, die die Bedingungen für die Kandidatur erfüllen.

Art. 4.

- (1) Die Mitglieder des Rates wählt das Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors.
- (2) Sieben Mitglieder werden aus den Reihen der Richter, zwei Mitglieder aus der Rechtsanwaltschaft und zwei Mitglieder aus den Reihen der Hochschulprofessoren der Rechtswissenschaft gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Rates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Der Präsident und der stellvertretende Präsident hat Richter zu sein.

Art. 5.

- (1) Das gewählte Mitglied des Rates hat sein Amt innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl anzutreten.
- (2) Tritt das gewählte Mitglied sein Amt, ohne rechtfertigenden Grund, nicht innerhalb der Frist aus Absatz 1 dieses Artikels an, wird es als nicht gewählt angesehen.

Art. 6.

- (1) Die Dauer der Amtsperiode, für die das Mitglied gewählt wurde, beginnt mit dem Tag der Wahl.
- (2) Der Präsident des Rates ist verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode eines Mitglieds des Rates, darüber den zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Kroatischen Sabors zu unterrichten.

2. Der Eid

Art. 7.

Vor seinem Amtsantritt leistet das Mitglied des Rates vor dem Präsidenten des Kroatischen Sabors folgenden Eid:

„Ich schwöre bei meiner Ehre bei der Ausübung des Amtes des Mitglieds des Staatlichen Gerichtsrates die Verfassung und die Gesetze der Republik Kroatien zu befolgen und gewissenhaft mein Amt auszuüben.“

3. Dienstausweis

Art. 7a.

- (1) Den Mitgliedern des Rates wird ein Dienstausweis erteilt.
- (2) Das Aussehen, den Inhalt und das Verfahren der Ausgabe des Dienstausweises regelt der Justizminister durch Verordnung.

4. Immunität

Art. 8.

- (1) Der Präsident und die Mitglieder des Rates genießen Immunität.
- (2) Der Präsident oder ein Mitglieder des Rates darf wegen seiner Meinungsäußerung oder wegen seines Wahlverhaltens im Rat nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- (3) Der Präsident oder ein Mitglied des Rates darf ohne die Einwilligung des Rates weder in Untersuchungshaft genommen werden, noch darf gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet werden.
- (4) Der Präsident oder ein Mitglied des Rates kann ohne Einwilligung des Rates in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er bei der Begehung einer Straftat, die mit Haft von mehr als fünf Jahren Haft geahndet wird, gestellt wird. In diesem Falle ist das staatliche Organ, das den Präsidenten oder das Mitglied des Rates in Untersuchungshaft genommen hat, verpflichtet, darüber sofort den Rat zu verständigen.
- (5) Der Rat kann beschließen, dass der Präsident oder das Mitglied des Rates, gegen den ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sein Amt im Rat nicht ausübt, solange dieses Verfahren andauert.

5. Beendigung des Amtes

Art. 9.

- (1) Das Amt eines Mitglieds im Rat endet kraft Gesetzes an dem Tag, an dem sein Amt endet, das er im Zeitpunkt seiner Wahl zum Präsidenten oder zum Mitglied des Rates bekleidete.
- (2) Es wird nicht als Beendigung des Amtes angesehen, wenn ein Mitglied des Rates zum Richter an einem anderen Gericht ernannt oder zum Lehrer an einer anderen juristischen Fakultät gewählt wird.
- (3) Ein Mitglied des Rates wird seines Amtes vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde, enthoben, wenn es das Amt des Präsidenten oder des Mitglieds des Rates ohne Rechtfertigung nicht oder unordentlich ausübt.
- (4) Ein Mitglied des Rates wird seines Amtes vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde, enthoben:
 - wenn es dies selbst beantragt;
 - wenn es zum Präsidenten eines Gerichtes ernannt wird, mit dem Tag des Amtsantritts;
 - wenn es zu einer Haftstrafe verurteilt wird;
 - wenn es dauerhaft die Befähigung verliert, sein Amt auszuüben;
 - wenn es die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates annimmt.

- (5) Den Vorschlag, ein Mitglied des Rates, vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde, seines Amtes zu entheben, kann die erweiterte allgemeine Sitzung des Obersten Gerichts der Republik Kroatien, die Mitgliederversammlung der Kroatischen Rechtsanwaltskammer und die Konferenz der Dekane der juristischen Fakultäten – jeder im Hinblick auf die Mitglieder des Rates, die sie im Verfahren zur Feststellung der Kandidaten für die Mitgliedschaft im Rat vorgeschlagen haben - unterbreiten. Den Vorschlag zur Amtsenthebung können der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors und der für die Angelegenheiten der Justiz zuständige Minister unterbreiten.
- (6) Das Bestehen eines Grundes für die Amtsenthebung eines Mitglieds des Rates vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde, stellt der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors fest und die Amtsenthebung erfolgt durch das Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors.

Art. 10.

- (1) Wenn der Präsident oder ein Mitglied des Rates die Entlassung aus seinem Amt beantragt, und das Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors darüber nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung beschließt, stellt der Rat auf Antrag des Präsidenten oder des Mitglieds fest, dass seine Amtszeit, mit Ablauf der Frist von drei Monaten ab Stellung des Antrags auf Entlassung, abgelaufen ist.
- (2) Das Gericht, das gegen den Präsidenten oder ein Mitglied des Rates eine Gefängnisstrafe verhängt hat, hat das rechtskräftige Urteil unverzüglich dem Rat zuzustellen, welcher darüber sofort das Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors verständigt.
- (3) Den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des dauerhaften Verlustes der Befähigung zur Amtsausübung eines Mitglieds des Rates stellt der Präsident des Rates beim zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors¹⁸, und im Falle des Verlustes der Befähigung des Präsidenten, mindestens drei Mitglieder des Rates.
- (4) Den Beschluss über die Entlassung des Präsidenten oder eines Mitglieds des Rates erlässt das Abgeordnetenhaus des Kroatischen Sabors mit der Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten.

Art. 11.

- (1) Wenn ein Verfahren nach Artikel 9 Absatz 3 Spiegelstrich 3 und 4 dieses Gesetzes oder ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die mit einer Haftstrafe geahndet wird, eröffnet ist, kann der Präsident oder ein Mitglied des Rates seines Amtes enthoben werden.
- (2) Den Beschluss über die Amtsenthebung erlässt der Rat
 - bei einem Mitglied, auf Vorschlag des Präsidenten
 - beim Präsidenten, auf Vorschlag von drei Mitgliedern des Rates.
- (3) Den Beschluss über die Amtsenthebung des Präsidenten oder eines Mitglieds des Rates erlässt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

¹⁸ Anm. des Übersetzers: Im Gesetzestext des Änderungsgesetzes vom 19.12.2000, NN Nr. 129/00, liegt ein redaktioneller Fehler vor: das geänderte Objekt des Satzes wurde im Nominativ eingefügt anstatt richtigerweise im Dativ. In der Übersetzung wurde der Dativ verwendet.

III. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH UND ARBEITSWEISE DES STAATLICHEN GERICHTSRATES

1. Zuständigkeitsbereich

Art. 12.

Der Zuständigkeitsbereich des Rates umfasst:

- die Ernennung der Richter,
- das Führen von Disziplinarverfahren und die Entscheidung über die diszipliniäre Verantwortung von Richtern,
- die Entscheidung über die Entlassung von Richtern,
- auch die Ausübung von anderen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

2. Arbeitsweise

Art. 13.

- (1) Der Rat entscheidet in Sitzungen.
- (2) Entscheidungen des Rates über die Entlassung von Richtern werden schriftlich ausgefertigt und enthalten eine Begründung, in der die Tatsachen, auf Grund derer der Rat in der Verhandlung festgestellt hat, dass Gründe für die Entlassung bestehen, aufgeführt werden. Die Entscheidungen werden vom Präsidenten des Rates unterzeichnet.
- (3) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, und in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Präsidenten, einberufen.
- (4) In Ausnahmen wird die Sitzung auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Rates einberufen.

Art. 13a.

Der Präsident des Rates:

1. repräsentiert den Rat,
2. beruft die Sitzungen des Rates ein und hat deren Vorsitz,
3. schlägt die Tagesordnung der Sitzungen vor,
4. verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen,
5. unterzeichnet die Akte, die vom Rat erlassen werden,
6. sorgt für die Ausführung der Entscheidungen des Rates,
7. übt auch andere gesetzlich oder durch einen Allgemeinakt geregelte Tätigkeiten aus.

Art. 14.

- (1) Die Arbeitsweise des Rates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung erlässt der Rat mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Rates.

Art. 15.

Der Rat verfügt über einen fachlichen Dienst, der die administrativen, technischen und buchhalterischen Tätigkeiten ausübt.

IV. VERFAHREN DER ERNENNUNG VON RICHTERN

Art.16.

- (1) Eine freie Richterstelle wird vom für die Justiz zuständigen Ministerium von Amts wegen oder auf Antrag einer befugten Person veröffentlicht.
- (2) Befugt, den Antrag auf Veröffentlichung von freien Richterstellen gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu stellen, sind der Präsident des Gerichtes, an dem die Stelle zu besetzen ist, der Präsident des unmittelbar höheren Gerichts und der Präsident des Obersten Gerichts der Republik Kroatien.
- (3) Die Anzeige der freien Stellen aus Absatz 1 dieses Artikels wird in der Regel in der „Narodne novine“¹⁹ und bei Bedarf auch auf andere Weise veröffentlicht; sie enthält den Aufruf an die Kandidaten, in einer bestimmten Frist, die nicht kürzer als 15 und nicht länger als 30 Tage sein darf, ihre Anmeldung, unter Beifügung der Nachweise für die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen für die Ernennung zum Richter sowie der Angaben zur ihrer bisherigen Tätigkeit, einzureichen.
- (4) Den Beschluss über die Veröffentlichung der Anzeige über die freien Stellen gemäß Absatz 1 dieses Artikels, sowie den Beschluss über die Rücknahme der veröffentlichten Anzeige, erlässt der Justizminister.
- (5) Die erneute Ernennung eines Richters nach Ablauf der Frist von fünf Jahren führt der Rat von Amts wegen, ohne eine Anzeige über eine freie Richterstelle, aus.

Art. 17.

- (1) Nach Ablauf der Frist aus Artikel 16 Absatz 3 dieses Gesetzes ersucht der für die Justiz zuständige Minister den zuständigen Richterrat zu allen Richter Kandidaten Stellung zu nehmen. Mit dem Ersuchen zur Stellungnahme übermittelt der Minister dem Richterrat die Anmeldungen mit den Nachweisen und Angaben, die von den Kandidaten vorgelegt wurden sowie die Daten der Kandidaten, über die das für die Justiz zuständige Ministerium verfügt.
- (2) Im Verfahren der Abgabe der Stellungnahme kann der Richterrat auch Daten über die Richter Kandidaten anfordern:
 - vom Präsidenten des Gerichts, an dem der Kandidat einen Dienst versah oder vom Präsidenten des unmittelbar höheren Gerichts, wenn der Kandidat bereits Richter, Gerichtsberater oder Gerichtspraktikant war,
 - von anderen Organen, die relevante Daten über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Ernennung zum Richter des entsprechenden Gerichts übermitteln können, wenn der Kandidat keine Tätigkeit in der Justiz ausübte.
- (3) Wenn für den Kandidaten bereits Beurteilungen seiner Amtsausübung vorliegen, werden diese vom Richterrat bei der Ausarbeitung der Stellungnahme berücksichtigt und wenn der Richterrat über die Beurteilungen nicht verfügt, hat er sie vom zuständigen Richterrat oder vom für die Justiz zuständigen Ministerium anzufordern.
- (4) Die Stellungnahme des Richterrates über die Kandidaten für die Richterstellen wird schriftlich niedergelegt und enthält eine Begründung über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Ernennung zum Richter an dem entsprechenden Gericht. Bei der Ausarbeitung der Begründung sind vom Richterrat die Vorschriften des Artikels 52 des Gesetzes über die Gerichte zu berücksichtigen.

¹⁹ Anm. des Übersetzers: Kroatisches Gesetzblatt.

- (5) Der Richterrat hat seine Stellungnahme spätestens in einer Frist von 60 Tagen zuzustellen. Wird die Stellungnahme nicht zugestellt ersucht der für die Justiz zuständige Minister die Zustellung der Stellungnahme in einer Frist von weiteren acht Tagen.
- (6) Wird die Stellungnahme auch in einer weiteren Frist von 15 Tagen nicht zugestellt, legt der für die Justiz zuständige Minister dem Rat eine Liste mit allen Kandidaten, die die Bedingungen für einen Richter erfüllen, mit den Daten, über die er verfügt, vor. Der Rat kann in dem Ernennungsverfahren nur Daten aus Absatz 2 dieses Artikels von den entsprechenden Organen und Organisationen anfordern.
- (7) Der für die Justiz zuständige Minister legt dem Rat die Liste der Kandidaten, die die Voraussetzungen für die Ernennung erfüllen, mit der Stellungnahme des Richterrates, vor. Dem Rat wird, neben der Liste der Kandidaten, die die Voraussetzungen erfüllen, über alle angemeldeten Kandidaten Bericht erstattet und ihm werden auch die Anmeldungen der Kandidaten mit allen im Verfahren der Abgabe der Stellungnahme gesammelten Daten zugestellt.

Art. 18.

- (1) Im Verfahren der Ernennung und der Entlassung von Richtern holt der Rat eine Stellungnahme vom zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Kroatischen Sabors ein.
- (2) Bei dem Erlass des Beschlusses über die Ernennung eines Richters berücksichtigt der Rat die Stellungnahme des Richterrates und die Vorschriften des Artikels 52 des Gesetzes über die Gerichte.
- (3) Der Beschluss über die Ernennung wird in der „Narodne novine“ veröffentlicht.
- (4) Der Beschluss des Rates mitsamt der schriftlichen Begründung wird allen Kandidaten in einer Frist von 15 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses zugestellt.
- (5) Der Richter ist verpflichtet, den Dienst in der vom Rat festgesetzten Frist anzutreten, spätestens jedoch in einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Ernennung.
- (6) Tritt der Richter seinen Dienst nicht in der Frist aus Absatz 620 dieses Artikels an, wird er als nicht ernannt angesehen.

Art. 18a.

- (1) Der Rat hebt den Beschluss über die Ernennung auf Antrag des für die Justiz zuständigen Ministers oder von Amts wegen auf wenn er feststellt:
 - dass der ernannte Richter die Voraussetzungen für die Ernennung nicht erfüllte,
 - dass der Beschluss auf unwahren Angaben und Nachweisen gründet,
 - dass der Richter ohne rechtfertigenden Grund auch in der Frist von sechs Monaten nach seiner Ernennung den Amtseid nicht leistete,
 - dass es zur Ernennung auf Grund einer Straftat des Kandidaten, des Präsidenten oder eines Mitglieds des Rates kam.

Art. 19.

- (1) Vor dem Amtsantritt leistet der Richter einen Eid vor dem Präsidenten des Rates oder einem von ihm benannten Mitglied des Rates.
- (2) Der Eid lautet:

„Ich schwöre, dass ich mich bei der Ausübung des Richteramtes an die Verfassung und die Gesetze halten werde, nach bestem Wissen gewissenhaft und unparteiisch urteilen werde und die Integrität, die Souveränität und die staatliche Ordnung der Republik Kroatien so-

²⁰ Anm. des Übersetzers: Im Gesetzestext des Änderungsgesetzes vom 19.12.2000, NN Nr. 129/00, liegt ein redaktioneller Fehler vor: Die Frist aus Absatz 6 wird im Absatz 6 selbst erwähnt. Gemeint ist die Frist aus Absatz 5.

wie die durch Verfassung und Gesetz garantierten Freiheiten und Rechte der Menschen und Bürger schützen werde.“

- (3) der Richter hat den Eid zu unterzeichnen.

IV. DISZIPLINARVERFAHREN

1. Disziplinäres Verschulden und Disziplinarstrafen

Art. 20.

- (1) Der Richter ist verantwortlich für begangene Disziplinarvergehen.
- (2) Disziplinarvergehen sind:
1. der Missbrauch der Stellung oder die Überschreitung der dienstlichen Befugnis,
 2. die ungerechtfertigte Nichtausübung oder die unordentliche Ausübung des Richteramtes,
 3. die Ausübung von mit dem Richteramt nicht vereinbarten Diensten, Geschäften oder Tätigkeiten,
 4. das Hervorrufen von Störungen in der Arbeit des Gerichts, die spürbar auf die Tätigkeit der Gerichtsbarkeit einwirken,
 5. die Verletzung eines Dienstgeheimnisses in Zusammenhang mit der Ausübung des Richteramtes,
 6. das Beschädigen des Ansehens des Gerichts oder des Richteramtes auf eine andere Weise.
- (3) Das Disziplinarverfahren wegen eines Disziplinarvergehens gemäß Absatz 2 Ziffer 2 dieses Artikels wird insbesondere eröffnet:
- wenn der Richter ohne rechtfertigenden Grund gerichtliche Entscheidungen in der gesetzlichen Frist nicht verfertigt und versendet,
 - wenn der Richterrat seine Arbeit mit einer negativen Zensur beurteilt hat (Artikel 54 des Gesetzes über die Gerichte),
 - wenn die Anzahl seiner Entscheidungen in einem Jahr, ohne rechtfertigenden Grund, wesentlich unter dem Durchschnitt in der Republik Kroatien geblieben ist.

Art. 21

- (1) Für begangene Disziplinarvergehen können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
1. der Verweis,
 2. eine Geldbuße in Höhe von bis zu einem Drittel des Gehaltes des vorangehenden Monats für die Dauer von längstens sechs Monaten,
 3. die Entfernung aus dem Amt.
- (2) Die Strafe nach Absatz 1 Ziffer 3 dieses Artikels kann nur für ein Dienstvergehen nach Artikel 20 dieses Gesetzes verhängt werden, wenn es unter besonders schweren Umständen begangen wurde (schweres Dienstvergehen).
- (3) Bei der Verhängung einer Strafe für ein Dienstvergehen wird besonders berücksichtigt: die Schwere der Pflichtverletzung und der entstandenen Folgen, der Grad der Verantwortlichkeit, die Umstände, unter denen das Dienstvergehen begangen wurde, die frühere dienstliche Arbeit und das Verhalten des Richters sowie andere Umstände, die auf die Verhängung der Strafe Einfluss haben.
- (4) Bei der Entscheidung über das Verschulden und die Strafe wegen des Dienstvergehens werden die Vorschriften des Strafgesetzes entsprechend angewendet.

- (5) Über die verhängte Strafe werden innerhalb von 24 Stunden der zuständige Richterrat, der Präsident des Gerichtes, an dem der Richter sein Amt versieht und das für die Justiz zuständige Ministerium, das ein Register über verhängte Strafen führt, verständigt.

Art. 22.

- (1) Ein Disziplinarverfahren darf nicht mehr eröffnet werden, wenn seit der Erkenntnis über das begangene Disziplinarvergehen und den Täter sechs Monate, bzw. zwei Jahre seit der Begehung des Dienstvergehens, vergangen sind.
- (2) Wenn ein Dienstvergehen eine strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht, kann das Disziplinarverfahren innerhalb der Verjährungsfrist der Straftat eröffnet werden, unter der Voraussetzung, dass auch das Strafverfahren eröffnet wurde.
- (3) Der Vollzug der Disziplinarstrafe verjährt in einem Jahr ab deren Rechtskraft.
- (4) Der Verweis wird von Amts wegen nach zwei Jahren ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung über die Verhängung, und die Geldbuße nach drei Jahren, aus dem Register gelöscht.

2. Organe des Disziplinarverfahrens

Art. 23.

- (1) Im Disziplinarverfahren entscheidet der Rat in erster Instanz mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Wird gegen ein Mitglied des Rates ein Disziplinarverfahren geführt, ist dieses Mitglied von der Entscheidung im Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

Art. 24.

- (1) Wen der begründete Verdacht besteht, dass ein Richter ein Disziplinarvergehen begangen hat, hat der Präsident des Gerichtes, bei dem der Richter sein Amt ausübt, einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Richter zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wegen der Begehung eines Dienstvergehens kann auch vom Präsidenten des unmittelbar höheren Gerichts, dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Republik Kroatien, dem Richterrat und dem für die Justiz zuständigen Minister gestellt werden.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird beim Rat vom befugten Antragsteller nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels oder einer von ihr bevollmächtigten Person vertreten.
- (4) Sind bis zum Beschluss über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens Ermittlungsmaßnahmen notwendig, werden diese durch den vom Präsidenten des Rates bestimmten Richter vorgenommen.

3. Der Verlauf des Disziplinarverfahrens

Art. 25.

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist schriftlich zu stellen und er enthält die persönlichen Daten des Richters, dessen disziplinäre Verantwortung gefordert wird, die Beschreibung des Dienstvergehens, den Vorschlag der Verhängung einer bestimmten Disziplinarstrafe sowie eine Begründung, aus der sich die Begründetheit des Verdachts ergibt.

- (2) Nach dem Eingang des Antrags wird sogleich ein Termin anberaumt, zu dem der Richter und der Antragsteller zu laden sind. Der Richter, gegen den der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens eingereicht wurde, ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass in dem Termin auch sein Verteidiger anwesend sein kann.
- (3) Der Termin ist nicht öffentlich, außer der Richter, gegen den der Antrag eingereicht wurde, beantragt etwas anderes.
- (4) Stellt der Rat nach dem Termin fest, dass ein begründeter Verdacht für die Begehung eines Dienstvergehens besteht, erlässt er den Beschluss über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. In diesem Fall kann der Rat auch die Durchführung von bestimmten Ermittlungsmaßnahmen durch einen von ihm bestimmten Richter fordern.
- (5) Gegen den Beschluss über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ist eine gesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Art. 26.

- (1) Hat der befugte Antragsteller in seinem Antrag die Verhängung der Entfernung aus dem Amt als Disziplinarstrafe vorgeschlagen, hat der Rat unverzüglich über eine einstweilige Enthebung vom Dienst zu entscheiden. Der Beschluss über die einstweilige Enthebung vom Dienst hat schriftlich zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten.
- (2) Gegen den Beschluss über die einstweilige Enthebung vom Dienst ist Beschwerde nicht zulässig.
- (3) Die einstweilige Enthebung vom Dienst wird für die Dauer von drei Monaten verhängt; nach Ablauf dieser Dauer kann sie vom Rat, aus gerechtfertigten Gründen, in gleicher Weise für weitere drei Monate verlängert werden. Insgesamt kann sie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens andauern, wobei bei einer freisprechenden erstinstanzlichen Entscheidung des Disziplinargerichts über sie stets erneut zu entscheiden ist.

Art. 27.

- (1) Der befugte Antragsteller kann den Antrag ändern oder ergänzen. Ändert oder ergänzt der Antragsteller außerhalb der Verhandlung seinen Antrag, ist vom Rat spätestens in einer Frist von 15 Tagen ab Eingang des Antrags ein Verhandlungstermin anzuberaumen. Zu der Verhandlung sind der befugte Antragsteller, der Richter und sein Verteidiger sowie der Präsident des zuständigen Richterrates, wenn der Richterrat nicht selbst der Antragsteller ist, zu laden.
- (2) Vor der Verhandlung sind aus der Akte alle Beweise zu entfernen, auf die sich die Entscheidung im Disziplinarverfahren nicht gründen kann.

Art. 28.

- (1) Im Verfahren ist bei der Entscheidung über die disziplinäre Verantwortung dem Richter, gegen den das Verfahren geführt wird, Gelegenheit zu geben, seine Verteidigung selbst oder durch seinen von ihm gewählten Verteidiger, vorzutragen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Abstimmung und der Beschlussfassung über die disziplinäre Verantwortung auszuschließen. Der Beschluss ist stets öffentlich zu verkünden.
- (3) Der Beschluss, durch den festgestellt wird, dass der Richter die disziplinäre Verantwortung trägt und durch den gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann sich nur auf das Dienstvergehen und die Person beziehen, die der Antragsteller in seinem Antrag angeführt hat.
- (4) Der Beschluss ist in einer Frist von 15 Tagen nachdem er getroffen wurde niederzulegen und an die Parteien zu versenden.

Art. 29.

Gegen den Beschluss über die Entfernung aus dem Amt bzw. die disziplinarische Verantwortung hat der Richter das Recht auf Beschwerde, durch die die Vollstreckung des Beschlusses gehemmt wird. Die Beschwerde ist in einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses beim Verfassungsgericht der Republik Kroatien einzureichen.

Art. 30.

- (1) Auf das Disziplinarverfahren werden die Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren entsprechend angewendet, wenn durch dieses Gesetz nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren erhoben und die Verfahrenskosten sind vom Gericht zu tragen, an dem der Gerichtspräsident oder der Richter seinen Dienst versieht.

VI. ENTHEBUNG VOM DIENST

Art. 31.

- (1) Ein Richter wird seines Dienstes enthoben wenn gegen ihn ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die mit einer Haftstrafe von mehr als fünf Jahren geahndet wird, eingeleitet wurde oder für die Dauer seiner Untersuchungshaft.
- (2) Ein Richter kann seines Dienstes enthoben werden:
 1. wenn gegen ihn ein Strafverfahren wegen einer Straftat eingeleitet wurde, die mit einer Haftstrafe von fünf Jahren geahndet wird,
 2. wenn er ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Gerichtspräsidenten einen Dienst, eine Tätigkeit oder eine Aktivität ausübt, die mit der Ausübung des Richteramts nicht vereinbar ist,
 3. wenn ein Verfahren zur Entlassung aus dem Amt eingeleitet wurde:
 - wegen der Verurteilung wegen einer Straftat, die ihn unwürdig zur Ausübung des Richteramts macht oder
 - wegen der Begehung eines schweren Disziplinarvergehens.
- (3) Den Beschluss über die Dienstenthebung im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels trifft der Gerichtspräsident.

VII. VERFAHREN DER ENTLASSUNG

Art. 32.

- (1) Der Rat entlässt einen Richter:
 - auf sein eigenes Ersuchen,
 - wenn er dauerhaft die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes verliert und
 - wenn er wegen einer Straftat verurteilt wird, die ihn unwürdig macht, das Richteramt auszuüben.
- (2) Wenn ein Richter selbst um die Entlassung ersucht, beantragt der Präsident des Gerichtes, an dem der betreffende Richter sein Amt ausübt, beim Rat die Einleitung des Verfahrens zur Entlassung.
- (3) Verliert ein Richter dauerhaft die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes oder wurde er wegen einer Straftat verurteilt, die ihn unwürdig für die Ausübung des Richteramtes

macht, beantragt der zuständige Richterrat beim Rat die Einleitung des Verfahrens zur Entlassung.

- (4) Der für die Justiz zuständige Minister oder der Präsident des Obersten Gerichts der Republik Kroatien können den Antrag auf Einleitung des Verfahrens der Entlassung nach Absatz 3 dieses Artikels bezüglich eines jeden Richters stellen.

Art. 33.

- (1) Der Antrag auf Entlassung wegen des dauerhaften Verlustes der Fähigkeit das Richteramt auszuüben wird gestellt auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung:
 - des Gerichts über den Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
 - des zuständigen Organs darüber, dass der körperliche und geistige Zustand die Ausübung des Richteramtes unmöglich macht.

Art. 34.

- (1) Wenn er entscheidet das Verfahren einzuleiten, erhebt der Rat oder das von ihm bemächtigte Gericht Beweise und sichert sie.
- (2) Mit der Vornahme einzelner Handlungen können der Präsident des Gerichtes, an dem der Richter sein Amt ausübt sowie der Präsident oder ein Richter des unmittelbar höheren Gerichts betraut werden.
- (3) Dem Richter, dessen Entlassung beantragt wird, muss die Möglichkeit des Gehörs über den Antrag auf Entlassung geben werden.
- (4) Den Beschluss über die Entlassung trifft der Rat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (5) Der Beschluss über die Entlassung muss mit einer Begründung versehen sein.
- (6) Gegen den Beschluss über die Entlassung hat der Richter die Rechte aus Artikel 29 dieses Gesetzes.

Art. 35.

Wenn ein Richter um die Entlassung aus dem Amt ersucht hat und der Rat den Beschluss über die Entlassung nicht in einer Frist von drei Monaten ab Einreichung des Ersuchens trifft, hat der Präsident des Gerichts durch Verfügung festzustellen, das der Dienst des Richters mit dem Tag des Ablaufs der Frist von drei Monate ab Einreichung des Gesuchs auf Entlassung geendet hat.

VIII. [aufgehoben]

IX. MITTEL FÜR DIE TÄTIGKEIT

Art. 40.

- (1) Für die Tätigkeit des Rates werden besondere Mittel im Staatshaushalt der Republik Kroatien bereitgestellt.
- (2) Auftraggeber für den Vollzug des Finanzplans bezüglich der Mittel aus Absatz 1 dieses Artikels ist der Präsident des Rates.

Art. 41.

- (1) Der Präsident und die Mitglieder des Rates haben wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen sowie auf Ersatz des entgangenen Gehalts oder entgangener Einnahmen und auf ein Honorar.
- (2) Den Beschluss über die Voraussetzungen und die Höhe des Ersatzes und des Honorars aus Absatz 1 dieses Artikels trifft die Regierung der Republik Kroatien.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Art. 42

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung in der „Narodne novine“ in Kraft, wobei die Vorschriften der Kapitel III bis VIII erst mit dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzes, durch das die Errichtung, der Wirkungsbereich, die Zusammensetzung und der Aufbau der Gerichte sowie das Verfahren vor den Gerichten, bzw. die Errichtung, der Wirkungskreis und der Aufbau der Staatsanwaltschaft geregelt werden, angewendet werden.

B. VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK KROATIEN

Vom 24. September 1999

NN Nr. 99/99, 29/02

- Auszug -

I. BESCHWERDEVERFAHREN GEGEN DIE ENTLASSUNG AUS DEM RICHTERAMT UND GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DISZIPLINÄRE VERANTWORTLICHKEIT EINES RICHTERS

(Verfassungsrechtliche Beschwerdeverfahren)

Art. 92a.

- (1) Gegen den Beschluss über die Entlassung aus dem Richteramt kann der Richter (nachfolgend: Beschwerdeführer) binnen 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Beschlusses Beschwerde beim Verfassungsgericht einlegen.
- (2) Über die Beschwerde nach Absatz 1 dieses Artikels entscheidet ein Senat des Verfassungsgerichts, bestehend aus sechs Richtern, mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (3) Mit dem verfassungsgerichtlichen Beschluss, durch den der Beschwerde als begründet stattgegeben wird, wird der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Staatlichen Gerichtsrat zurückverwiesen.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 dieses Artikels ist der Staatliche Gerichtsrat verpflichtet, an Stelle des aufgehobenen Beschlusses einen neuen Beschluss zu erlassen, wobei er an die in dem aufhebendem Beschluss des Verfassungsgerichts zum Ausdruck gebrachten Rechtsstandpunkte des Verfassungsgerichts über die Verletzung der Verfassungsrechte des Beschwerdeführers gebunden ist.

Art. 92b.

- (1) Gegen den Beschluss des Staatlichen Gerichtsrates über die disziplinarische Verantwortlichkeit kann der Richter (nachfolgend: Beschwerdeführer) binnen 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Beschlusses Beschwerde beim Verfassungsgericht einlegen.
- (2) Über die Beschwerde nach Absatz 1 dieses Artikels entscheidet ein Senat des Verfassungsgerichts, bestehend aus sechs Richtern, mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (3) Mit dem verfassungsgerichtlichen Beschluss, durch den der Beschwerde als begründet stattgegeben wird, wird der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Staatlichen Gerichtsrat zurückverwiesen.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 dieses Artikels ist der Staatliche Gerichtsrat verpflichtet, an Stelle des aufgehobenen Beschlusses einen neuen Beschluss zu erlassen, wobei er an die in dem aufhebendem Beschluss des Verfassungsgerichts zum Ausdruck gebrachten Rechtsstandpunkte des Verfassungsgerichts über die Verletzung der Verfassungsrechte des Beschwerdeführers gebunden ist.

Art. 92c.

- (1) In verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 92 a und 92 b dieses Verfassungsgesetzes kann den Beschwerdeführer ein Rechtsanwalt vertreten und den Staatli-

chen Gerichtsrat (nachfolgend: Erlasser der Beschwerde) sein Präsident oder ein Mitglied des Staatlichen Gerichtsrates, dem vom Präsidenten hierfür eine gesonderte Vollmacht zur Vertretung vor dem Verfassungsgericht erteilt wurde.

- (2) Im verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren haben der Beschwerdeführer und der Erlasser des Beschlusses Anspruch auf Zustellung aller beim Verfassungsgericht eingehender Eingaben der anderen Seite und das Recht hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Der Beschwerdeführer hat das Recht dem zuständigen Senat des Verfassungsgerichts Personen zu benennen, von denen er der Ansicht ist, das sie durch ihre Stellungnahme zum Erlass eines für ihn vorteilhaften Beschlusses des Verfassungsgerichtes beitragen könnten. Der Senat des Verfassungsgerichts wird in diesem Falle die benannten Personen um eine schriftliche Stellungnahme ersuchen und der Beschwerdeführer hat das Recht auf diese schriftlich zu antworten.

Art. 92d.

Das Recht des Senates des Verfassungsgerichtes das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen, von denen die Beurteilung der Verletzung eines Verfassungsrechts des Beschwerdeführers abhängt, zu beurteilen, wird durch besondere formale Beweisregeln weder gebunden noch beschränkt.

Art. 92e.

- (1) Der Senat des Verfassungsgerichts erlässt den verfassungsgerichtlichen Beschluss oder die verfassungsgerichtliche Entscheidung auf die Beschwerde gemäß Artikel 92 a und 92 b dieses Verfassungsgesetzes binnen 30 Tagen ab deren Eingang.
- (2) Bei komplizierten verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, in denen der Beschwerdeführer bzw. der Erlasser des Beschlusses eine angemessene Zeit und die Möglichkeit zur Vorbereitung für die Stellungnahmen zu Eingaben der anderen Seite beantragt, oder wenn die Notwendigkeit besteht, dem Beschwerdeführer bzw. dem Erlasser des Beschlusses das Recht zur schriftlichen Stellungnahme auf eine größere Anzahl von Eingaben der anderen Seite, einschließlich der schriftlichen Stellungnahmen der Personen aus Artikel 92 c Absatz 3 dieses Verfassungsgesetzes, zu sichern, beginnt die Frist von 30 Tagen für den Erlass der verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Beschwerde am Tag des Eingangs der letzten Eingabe des Beschwerdeführers.

Art. 92f.

Ein verfassungsgerichtlicher Beschluss oder eine Entscheidung des Verfassungsgerichtes über Beschwerden von Richtern gemäß Artikel 92 a und 92 b dieses Verfassungsgesetzes schließt das Recht der Richter auf Verfassungsklage aus.

Art. 92g.

- (1) Gegen einen Beschluss des Staatlichen Gerichtsrates über die Ernennung von Richtern können die Kandidaten im Ernennungsverfahren, nach Erschöpfung des Rechtsweges vor dem Verwaltungsgericht der Republik Kroatien, der gemäß den besonderen Vorschriften zum Schutz der durch Verfassung verbürgten Rechte und Freiheiten von Menschen und Bürgern des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren zu beschreiten ist, Verfassungsklage erheben.
- (2) Absatz 1 dieses Artikels wird auch auf Personen angewendet, die an Verfahren des Staatsanwaltschaftlichen Rates beteiligt waren.

Rechtsquellen

Verfassung der Republik Kroatien (Ustav Republike Hrvatske), NN Nr. 56/90, 135/97, 8/98, 113/00, 124/00, 28/01, 41/01, 55/01, zit.: Verf.

Gesetz über die *Gerichte* (Zakon o sudovima), NN Nr. 3/94, 100/96, 115/97, 131/97, 129/00, 67/01, 5/02, zit.: GerG.

Gesetz über die *Gerichtsbezirke und -sitze* (Zakon o područjima i sjedištima sudova), NN Nr. 3/94, 100/96, 115/97, 131/97, 129/00, 67/01.

Gesetz über die *Gerichtsbezirke und -sitze der Ordnungswidrigkeitengerichte* (Zakon o područjima i sjedištima prekršajnih sudova), NN Nr. 36/98.

Gesetz über den *Staatlichen Gerichtsrat* (Zakon o državnom sudbenom vijeću), NN Nr. 58/93, 49/99, 129/00, zit.: GRG.

Gesetz über die *Gehälter der Richter* und anderer Amtsträger (Zakonu o plaćama sudaca i drugih dužnosnika), NN Nr. 10/99, 25/00, 30/01, 59/01, 114/01, 116/01, 64/02.

Verfassungsgesetzes über das *Verfassungsgericht* (Ustavni zakon o Ustavnom sudu Republike Hrvatske), NN Nr. 99/99, 29/02.

Gesetz über die *Arbitrage* (Zakon o arbitraži), NN Nr. 88/01.

Gesetz über die *Staatsanwaltschaft* (Zakon o državnom odvjetništvu), NN Nr. 51/01.

Gesetz über die *Rechtsanwaltschaft* (Zakon o odvjetništvu), NN Nr. 9/94.

Gesetz über das *Streitverfahren* (Zakon o parničnom postupku), NN Nr. 53/91, 91/92, 122/99, 88/01, 117/03.

Strafverfahrensgesetz (Zakon o krivičnom postupku), NN Nr. 110/1997.

Zwangsvollstreckungsgesetz (Ovršni zakon), NN Nr. 57/1996.

Gesetz über die *Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Straftaten* (Zakon o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela), NN Nr. 151/03.

Gesetz über die *Mediation* (Zakon o mirenju), NN Nr. 163/03.

Literaturverzeichnis

- Čepulo, Dalibor: Rechtstradition und Unabhängigkeit der kroatischen Justiz (kroat.), *Odvjetnik*, Heft 9-10/2001, S. 38-39;
- Höcher-Weyand, Christine: Die Rechtsinstitute und Rechtsinstitutionen des jugoslawischen Selbstverwaltungssystems, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, Berlin 1980;
- Justizreform (kroat.), kroatisches Ministerium der Justiz, Verwaltung und gemeindlichen Selbstverwaltung,
http://www.pravosudje.hr/doc/reforma_pravosudja.doc;
- Pintarić, Tomislav: Bewertung der Rezeption des deutschen Gesellschaftsrechts in Kroatien, *JOR* 38 (1/1997), Verlag C.H. Beck, München 1997, S. 77-83 (zit.: Gesellschaftsrecht);
- Pintarić, Tomislav: Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien von 1999, Textübersetzung mit Einführung, *JOR* 43 (1/2002), Verlag C.H. Beck, München 2002, S. 403-426 (zit.: Verfassungsgericht);
- Popović, Slavoljub: Upravni spor u teoriji i praksi (Das Verwaltungsstreitverfahren in Theorie und Praxis), Zavod za izdavanja udžbenika Socijalističke Republike Srbije, Belgrad 1966;
- Rajović, Veroljub: Sudovi udruženog rada (Gerichte der assoziierten Arbeit), *Službeni list*, Belgrad 1975;

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| GerG | Gesetz über die Gerichte |
| GRG | Gesetz über den Staatlichen Gerichtsrat |
| JOR | Jahrbuch für Ostrecht, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München |
| NN | Narodne novine – Gesetzblatt der Republik Kroatien |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| RA | Rechtsanwalt |
| SFRJ | Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien |
| Verf | Verfassung der Republik Kroatien |
| ZK KPJ | Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Jugoslawiens |

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Re-decker / Stefanie Solotych
**Justiz in Osteuropa:
Ein aktueller Überblick**
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte der postsozialistischen Transformation
November 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
Die neue russische Strafprozessordnung – Durchbruch zum fairen Strafverfahren?
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter
Koschmal
Modelle des Kulturwechsels – Eine Sammelmonographie
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
Die neue tschechische Verwaltungsgerichtsordnung – Einführung und Übersetzung
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /
Monika Schnitzer /
Privatisierung in Osteuropa: Strategien, Entwicklungswege, Auswirkungen und Ergebnisse
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003
- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
General Equilibrium Model of an Economy with a Futures Market /

**Are Transition Countries Overbanked?
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**
Oktober 2003

Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata
**Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nach-
folgestaaten**
November 2003

Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)
**Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern
Ost- und Südosteuropas. Ergebnisbericht**
Dezember 2003

Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau / Juraj Dolnik
Meinolf Arens / Vasile Dumbrava
Nationale Sprachpolitik und europäische Integration
Dezember 2003

Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich
**Product differentiation, transition,
and economic development**
März 2004

Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)
Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozialismus
April 2004